

Statement agw zum § 7: Referentenentwurf der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässerverordnung - Anhörung der Verbände beim Umweltbundesamt am 17.11.2010

Die Wasserwirtschaftsverbände in NRW stellen die ganz grundsätzliche Frage, was es denn rechtfertigt, bei den Anforderungen an die Oberflächengewässer danach zu unterscheiden, was aus gewässerökologischer Sicht *generell* und was aus Gründen der Trinkwasserversorgung *zusätzlich* erforderlich ist. Für die Qualität der Trinkwasserversorgung spielt es angesichts des heute erreichten Stands der Aufbereitungstechnik keine Rolle, ob das Rohwasser im jeweiligen Oberflächengewässer bereits Trinkwasserqualität besitzt oder nicht, zumal dann nicht, wenn die erweiterte Liste der 173 sog. flussgebietspezifischen Schadstoffe nach Anlage 5 des Referentenentwurfs künftig für sämtliche Oberflächengewässer maßgeblich wird. Die in § 7 der Verordnung vorgesehene Anknüpfung an die Stofflisten und Konzentrationswerte der Trinkwasserverordnung ist daher wasserwirtschaftlich nicht zu begründen. Ein umweltpolitisches Argument für diese Anforderung lässt sich ebenfalls nicht gewinnen, denn wenn es aus Gründen des Gewässer- und Artenschutzes geboten wäre, Trinkwasserwerte einzuhalten, müsste dies für alle Oberflächengewässer einheitlich angeordnet werden, nicht aber, wie hier in § 7 der Verordnung nur für solche Oberflächengewässer, die der Trinkwassergewinnung dienen. Hinter der Differenzierung von Anforderungen an Oberflächengewässer, die der Trinkwassergewinnung dienen, und solchen, aus denen kein Trinkwasser gewonnen wird, steckt die Unterstellung, dass mit den zusätzlichen Gewässeranforderungen etwas für die Trinkwassergewinnung gewonnen wäre. Diese Unterstellung setzt stillschweigend voraus, dass in Deutschland das Trinkwasser in naturnahen Aufbereitungsverfahren gewonnen wird und gewonnen werden muss. Die Realität ist eine andere, nicht nur an Rhein und Ruhr. Bereits heute sind die Wasserwerke in NRW nach geltendem Landeswasserrecht verpflichtet, die Trinkwasseraufbereitung nach dem Stand der Technik vorzunehmen. Eine Aufbereitung des Rohwassers zu Trinkwasser unter Einsatz von Aktivkohle ist

keine naturnahe Aufbereitung, sondern eine Aufbereitung nach dem Stand der Technik. Viele Wasserwerke, die ihr Trinkwasser aus Oberflächengewässern gewinnen, haben auf Druck der Behörden in den vergangenen Jahren in solche Aufbereitungstechniken investieren und hierfür hohe Millionenbeträge aufwenden müssen. Es steht zu befürchten, dass die Anforderungen des § 7 künftig in erster Linie dazu führen werden, dass zusätzlich die Nachrüstung der Kläranlagen mit weitergehender Reinigungstechnik gefordert wird. Bei einer bloßen Kennzeichnung der Gewässerabschnitte wird es nicht bleiben. Für die Wasserwerke an Rhein und Ruhr wäre dadurch nichts gewonnen. Ihre bereits geleisteten Anstrengungen, das Trinkwasser von Mikroverunreinigungen frei zu halten, werden in keiner Weise gewürdigt.

Auch mit Verweis auf Brüssel lässt sich § 7 nicht rechtfertigen. In der Begründung des Entwurfs heißt es: „§ 7 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 und 3 WRRL.“ Der Verordnungsentwurf geht über diese Vorgaben jedoch hinaus. Während die Richtlinie nicht mehr als ein Verschlechterungsverbot für Oberflächenwasserkörper regelt und hierfür einen Zweck benennt, nämlich den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern, erhebt § 7 Abs. 2 des Referentenentwurfs den Regelungszweck selbst zu einem eigenständigen Bewirtschaftungsziel. Danach sind in Deutschland – und wir befürchten: nur hier – die Oberflächengewässer, die der Trinkwassergewinnung dienen, künftig mit dem Ziel zu bewirtschaften, den zur Trinkwasseraufbereitung erforderlichen Aufwand gering zu halten. Mit einer 1:1-Umsetzung europäischer Vorgaben in nationales Recht, wie sie der Beschluss der 74. Umweltministerkonferenz vom 11.06.2010 zur Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer einfordert, hat dies wenig zu tun. Dem Verschlechterungsverbot in Artikel 7 Abs. 3 WRRL wäre angesichts des hohen Anforderungsniveaus in den §§ 5 und 6 der Verordnung auch dann vollkommen Genüge getan, wenn auf § 7 vollständig verzichtet würde.